

Technische Beschreibung der Aero-Dienst GmbH

Für teilweise und komplette Lackierungen von Flugzeugen vom 11.03.2025

1. Allgemeines

Wenn Farbschemata nicht nach einer exakten Maßstabszeichnung erstellt werden, handelt es sich lediglich um eine Interpretation der bereitgestellten Skizze oder Fotos. Die verwendeten Farben sind, wenn sie nicht genau angegeben sind (nach Farbe, Farbton und Herstellercode), die nächstgelegene Alternative. Der Auftraggeber erkennt an, dass die auf dem Flugzeug aufgetragene Farbe anders aussehen kann als die auf Farbchips oder Musterkarten aufgetragene Farbe. Auf Papier reproduzierte Farbsplitter können in Glanz, Farbton und Farbeffekt variieren, während kleine Lackmengen zur Ausbesserung in der Farbe variieren können.

2. Gewährleistungsfristen

- 2.1. Komplette Flugzeuglackierung mit Entfernung des existierenden Farbaufbaus: zwei (2) Jahre.
- 2.2. Teillackierungen: drei (3) Monate oder dreihundert (300) Flugstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 2.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werkes oder deren Fiktion sowie Übergabe der Freigabebescheinigung für das Flugzeug.

3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind

- 3.1. Lackschäden, die durch normale Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanleitungen entstehen.
- 3.2. Mängel und kleine Einschränkungen, die beim Lackieren von Flugzeugen normalerweise nicht vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - 3.2.1. Farbunterschiede, welche auftreten, wenn nur teilweise lackiert wird oder aufgrund von Verwitterung des originalen Lackaufbaus.
 - 3.2.2. Ausbesserungsarbeiten auf Nietköpfen, Ecken oder Kanten.
 - 3.2.3. Risse, die in der auf Dichtungen/Fugen aufgetragenen Farbe auftreten können
 - 3.2.4. Lackschäden, die durch die Konstruktion des Flugzeugs verursacht werden
 - 3.2.5. Ablösung oder Rissbildung der auf Verbundverkleidungen aufgetragenen Farbe
 - 3.2.6. geringfügige Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen aufgrund der vom Auftraggeber gewählten Lackierung.
 - 3.2.7. Flüssigkeitslecks infolge der Anwendung chemischer Methoden zur Lackentfernung auf Flügeln und Rumpf, wenn der Auftraggeber beschließt, diese Bereiche zu chemisch zu entlacken anstatt zu schleifen;
 - 3.2.8. Korrosion, Risse, verursacht durch außergewöhnliche oder mehrfarbige Designlacke oder durch hohe Lackdicke, falls der Auftraggeber die Verwendung von Schleifmethoden bestellt.
 - 3.2.9. Elektrische Lichtbögen oder Kommunikationsprobleme, falls der Auftraggeber das Auftragen von Metallic-Lack und/oder Klarlack anordnet.
 - 3.2.10. Schäden, die durch die fortgesetzte Verwendung eines defekten Teils entstehen.
 - 3.2.11. Schäden, die durch unsachgemäßes Reinigen und Polieren oder durch die Verwendung falscher Verfahren und Mittel usw. verursacht wurden.
 - 3.2.12. versteckte oder verdeckte Mängel, welche vor Beginn der Arbeiten vorhanden sind und vom Auftraggeber ADN nicht offenbart wurden.

4. Inspektion und Abnahme

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige mit der Abnahme zu beginnen. Die Abnahme des Werkes gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Auftraggeber abgeschlossen hat. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen Mängeln verweigern, durch die die Funktionsfähigkeit des betreffenden Werkes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird. Im Übrigen gelten die Ziffern 4., 5. und 6. der Allgemeinen Wartungs- und Lieferbedingungen.
- 4.2. Die Abnahmeprüfung muss bei Tageslicht ohne technische oder maschinelle Hilfsmittel erfolgen

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber wird sämtliche ihm vertraglich oder gesetzlich obliegenden Mitwirkungs-, Unterstützungs-, Reaktions- und Benachrichtigungspflichten auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig, vollständig erfüllen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat das Flugzeug auf eigene Kosten und Gefahr bei der Lackiererei anzuliefern und abzuholen
- 5.3. Der Auftraggeber stellt ADN auf eigene Kosten Folgendes zur Verfügung:
 - 5.3.1. technische Zeichnungen, Farbdesign und -pläne, genehmigte Daten (z. B. als Engineering Order), IPC für technische Beschriftung und andere Richtlinien für die Erbringung der Dienstleistungen 8 Wochen vor Lieferung des Luftfahrzeugs.
 - 5.3.2. Angaben zur Anfertigung von Schablonen spätestens 2 Wochen vor Auslieferung des Luftfahrzeugs.
 - 5.3.3. Die Gelangensbestätigung sowie alle Informationen, Daten und Dokumente gemäß den geltenden zoll- und exportkontrollrechtlichen Vorschriften, die ADN zur Erbringung seiner Leistungen benötigt.
 - 5.3.4. Befindet sich der Auftraggeber in Annahme- oder Antwortverzug oder verstößt er gegen eine Verpflichtung aus den vorstehenden Abschnitten, kann ADN unter ausdrücklichem Vorbehalt weitergehender Rechte und Ansprüche Ersatz aller hierdurch entstandenen Schäden und Mehraufwendungen verlangen